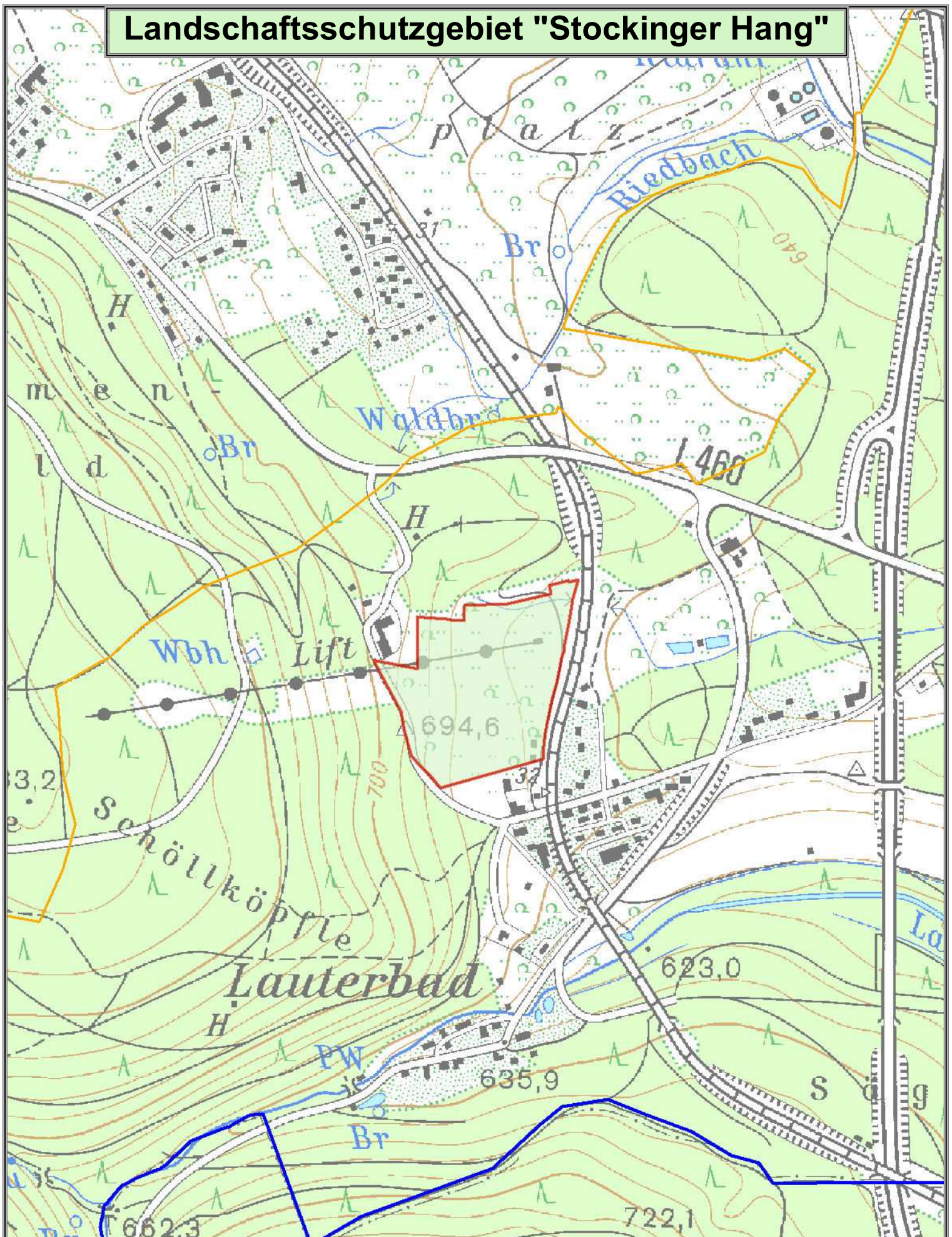





Landschaftsschutzgebiet "Stockinger Hang"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Stadt: **Freudenstadt**
Gemarkung: **Dietersweiler**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Stokinger Hanges auf Markung Dietersweiler.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1962 (GBl. S. 203) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern Tübingen als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

1. Geschütztes Gebiet

§ 1

1. Der Stokinger Hang im Gemeindegebiet Dietersweiler, Kreis Freudenstadt, wird als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet umfasst die Flst.Nr. 1450/2, 1451/3, 1452/2, 1452/3, 1452/4, 1452/5, 1452/7, 1452/9, 1452/10, 1452/14, 1452/15, 1453, 1454/3 mit Ausnahme des südl. Teils, 1454/2 mit Ausnahme des südl. Teils und 1454/4. Seine Grenzen ergeben sich aus der in grüner Farbe gemachten Eintragung in die beim Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern aufliegende Landschaftsschutzkarte. Mehrfertigungen dieser Karte befinden sich beim Landratsamt Freudenstadt und beim Bürgermeisteramt Dietersweiler und können dort eingesehen werden.

2. Schutzvorschriften

§ 2

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 3

1. Der Erlaubnis des Landratsamtes Freudenstadt bedarf, wer Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
2. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
 - a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
 - b) Stützmauern, Zäune und andere Einfriedigungen;
 - c) Drahtleitungen zu errichten oder zu ändern;
 - d) Steine, Sand oder andere Erdbestandteile abzubauen oder die bisherige Bodengestaltung in irgendwelcher Weise zu ändern;
 - e) Wege, Parkplätze und Zeltplätze anzulegen;
 - f) Abfälle, Müll und Schutt abzulagern;
 - g) Aufforstungen vorzunehmen.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

3. Ausnahmenvorschriften

§ 4

1. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und das Landschaftsbild möglichst schonen.
2. Die §§ 2 und 3 finden auch keine Anwendung auf
 - a) das Aufstellen von Schildern, die auf den Landschaftsschutz hinweisen und auf Verbotstafeln,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ohne Errichtung von Jagdhütten.

§ 5

1. In besonderen Fällen kann das Landratsamt Freudenstadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen Ausnahmen von § 2 zulassen.
2. Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

4. Schlussvorschriften

§ 6

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 3 und § 22 Reichsnaturschutzgesetz bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (GBl. S. 53) mit Geldbuße geahndet.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 10. September 1965
Landratsamt
Weihenmaier